

Univ.-Doz. Dr. Christian Alunaru, Vasile Goldis Universität Arad

Rudolf Welser und Arad

Es ist eine besondere Ehre und gleichzeitig eine große Freude für mich, an diesem internationalen Symposium zu Ehren Deines 80. Geburtstages teilzunehmen. Wie Du weißt, komme ich aus einer Provinz, Siebenbürgen, die noch vor 100 Jahren zu Österreich gehört hat. (Wie das Lied, das ich so gerne singe, sagt: „Wie Böhmen noch bei Österreich war“). Ich komme aus einer Stadt, Arad, deren Universität „Vasile Goldiș“ Deine wissenschaftliche Tätigkeit hoch geschätzt und Dir im Jahre 2012 den Titel des Ehrendoktors verliehen hat. Die Verleihung des Titels „Doctor honoris causa“ war aber nicht nur die Folge der Bedeutung Deiner Persönlichkeit in Österreich für die Gestaltung des österreichischen Zivilrechts. Es zählte selbstverständlich auch, was Du für meine Universität, für die Stadt Arad und für das rumänische Zivilrecht getan hast.

Du bist, wie wir alle wissen, Leiter der Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Das Zehn-Jahresjubiläum der Forschungsstelle fand zwar in Wien, mit dem Symposium zum Thema „Der Einfluss des EU-Rechts in den Jahren 2007-2017 auf die Privatrechtsordnungen der CEE-Staaten“ statt. Doch das Fünf-Jahresjubiläum fand in meiner Stadt Arad in Rumänien statt. Ich war damals noch Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Arad und habe zur Organisation der Sondertagung zum Thema „Die Rekodifikation des Privatrechts in Zentral- und Osteuropa zwischen Reformbedarf und Tradition“ beigetragen, doch ist es nur Dir zu verdanken, dass der gesamte Wiener Arbeitskreis nach Arad gekommen ist, um an dieser Sondertagung teilzunehmen. Die Mitglieder des Wiener Arbeitskreises sind bekannt, es sind Persönlichkeiten des Privatrechts aus Zentral- und Osteuropa. So war das Fünf-Jahresjubiläum der Forschungsstelle mit der Feier der Verleihung des Ehrendoktortitels mit einem der wichtigsten Ereignisse verbunden, die meine Universität veranstaltet hat.

Deine Anwesenheit in Arad hat sich aber nicht auf die erwähnten Ereignisse beschränkt. Du bist weiter nach Arad gekommen und hast Vorträge an der Sommerschule gehalten, zu denen nicht nur Studenten, sondern auch fertige Juristen, Rechtsanwälte, Notare und Richter gekommen sind. Später hat Dir unsere Universität für Deine Verdienste auch eine Goldmedaille verliehen.

Worin besteht eigentlich die Bedeutung Deiner Anwesenheit in Arad, in Siebenbürgen? Wie ich erwähnt habe, gehörte Siebenbürgen noch vor 100 Jahren zu Österreich. Viel mehr, das österreichische Zivilrecht, das ABGB, war hier noch bis 1943 in Kraft. Die materiellen Spuren des österreichischen Rechts sind auch heute noch

zu merken. Wie ich in meinem Beitrag zur „Festschrift 200 Jahre ABGB“¹⁾ im Jahre 2011 geschrieben habe, hat der Regierungsausschuss von Hermannstadt (Sibiu), der die Verwaltung Siebenbürgens nach der Vereinigung mit dem Königreich Rumänien bis zum 2. 4. 1920 übernahm, beschlossen, das Grundbuchssystem samt der Rechtsordnung zu behalten, der dieses System unterworfen war. Nach der Übernahme der Verwaltung Siebenbürgens durch die rumänische Regierung wurde das Grundbuchsystem weiter beibehalten, nicht nur, weil der Regierungsausschuss Siebenbürgens es so verlangte, sondern auch weil die rumänische Regierung die Überlegenheit des österreichischen Grundbuchsystems gegenüber dem französischen Publizitätssystem mit seinen Registern zur Eintragung und Bekanntmachung der Grundstücksgeschäfte zugeben musste. Die Bedeutung des ABGB für Siebenbürgen muss folglich nicht mehr betont werden. Im Laufe der Zeit hat sich allerdings der französische Einfluss, durch den Code Napoléon, der als Vorbild für das rumänische Zivilgesetzbuch diente, durchgesetzt. Vielmehr ist am 1. 10. 2011 das neue rumänische Zivilgesetzbuch in Kraft getreten, ein eklektisches Werk, eine Mischung verschiedener Rechtsordnungen Europas und auch Quebecs, so dass das österreichische Recht langsam vergessen wurde. Dir ist es zu verdanken, dass nach 100 Jahren das österreichische Recht nach Siebenbürgen zurückkehrte und seine Bedeutung wieder hervorgehoben wurde.

Das heutige Symposium steht unter dem Generalthema „Erbrecht“, das bis heute einen Deiner wissenschaftlichen Schwerpunkte bildet. Deine Werke, die die Entwicklung des österreichischen Erbrechts wesentlich beeinflusst haben, sind bekannt. Doch möchte ich hinzufügen, dass die von Dir geleitete Forschungsstelle von Anfang an diesem Bereich Interesse entgegengebracht hat und schon im Jahre 2008 ein Symposium zum Thema „Erbrechtsentwicklung in Zentral- und Osteuropa“ veranstaltet hat, dessen Ergebnisse im II. Band der langen Reihe der Veröffentlichungen der Forschungsstelle im Manz-Verlag vorgelegt wurden. Wie Du im Vorwort zum II. Band geschrieben hast, war eines der Ziele dieses Symposiums, dem Österreichischen Juristentag Anregungen zu bieten, der sich 2009 der Reform des österreichischen Erbrechts gewidmet hat.

Als einer der Mitglieder des Wiener Arbeitskreises, die von Anfang an Teilnehmer aller Veranstaltungen der Forschungsstelle gewesen sind, wünsche ich Dir zu Deinem 80. Geburtstag von ganzem Herzen nicht nur viele glückliche Jahre inmitten Deiner Familie, sondern auch, dass Du noch viele Jahre die Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform die, wie gesagt, so viele Persönlichkeiten des Privatrechts aus ganz Europa zusammengebracht hat, mit Deiner hohen wissenschaftlichen Kompetenz weiter leitest!

¹⁾ Alunaru, Das ABGB in Rumänien (frühere Geltung und heutige Ausstrahlung), in FS 200 Jahre ABGB (2011) 101.

Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak, Universität Wien

Rudolf Welser – ein Emeritus, der keiner ist*)

Vor 40 Jahren habe ich die Stelle einer Studienassistentin bei *Rudolf Welser* angetreten, der damals neben *Franz Bydlinski* und *Helmut Koziol* einer der drei Ordinarien am Institut für Zivilrecht der Universität Wien war. Bei meinem Vorstellungsgespräch fragte er mich bezogen auf meine Arbeitseinstellung: „Sind Sie eine Eule?“ Ich weiß nicht mehr, was ich darauf geantwortet habe, jedenfalls wurde ich genommen. Schon bald war mir klar, was *Welser* mit diesem Vergleich gemeint hat: Der Eule wird unstillbarer Wissensdurst zugeschrieben. Für wissenschaftliches Arbeiten bedeutet das, den Dingen auf den Grund zu gehen, die Für und Wider abzuwägen, die eigenen Lösungen zu Ende zu denken und zu hinterfragen. Das zeichnet den Rechtswissenschaftler *Welser* aus und das wollte er seinen Assistenten und Assistentinnen vermitteln. Da mit der Zeit auch in der Wissenschaft die Dinge leichter von der Hand gehen, läuft man allerdings Gefahr, diese Grundsätze zu verlassen und oberflächlich zu werden. Nicht so *Rudolf Welser*: Als er an seinem 2019 erschienenen Erbrechtskommentar arbeitete, konfrontierte er mich häufig mit Fragen, die sich vorher noch niemand überlegt hatte, obwohl zum ErbRÄG 2015 schon so viel geschrieben war.

Was nützt aber eine ausgefeilte Lösung, wenn man nicht in der Lage ist, sie zu vermitteln? Ein Problem, das *Rudolf Welser* nicht kennt. Wie kaum ein anderer versteht er es, komplizierte juristische Gedankengänge verständlich zu Papier zu bringen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass der legendäre *Koziol/Welser* als Lehrbuch und für die Praxis eine Erfolgsgeschichte wurde. Klare Ausdrucksweise und strukturierte Darstellung kennzeichnen auch *Rudolf Welsers* vorläufig letztes Werk, seine Gesamtdarstellung zum neuen Erbrecht, die er im 80. Lebensjahr verfasst hat. Während andere nach der Emeritierung „leise treten“, verlieh sie *Welser* neuen Schwung. Umfasste das Publikationsverzeichnis in seiner Festschrift zum 65. Geburtstag schon die beeindruckende Zahl von mehr als 170 wissenschaftlichen Arbeiten, sind diese in den vergangenen 15 Jahren auf über 250 Werke angewachsen! Darunter auch seine humoristischen Bücher, in denen er Kuriositäten aus Judikatur, Literatur und Gesetzen zusammengetragen hat. Dass er die Juristerei mit der notwendigen Heiterkeit sieht, ist wohl das Geheimnis seiner Schaffenskraft, denn Humor hält bekanntlich jung.

Rudolf Welser wurde am 1. 9. 1939 geboren. Obwohl er mit seiner Familie hauptsächlich in Wien lebt, hält er seiner Heimatgemeinde Ybbsitz in Niederösterreich bis heute die Treue. Diese bedankte sich bei ihrem berühmten Sohn mit dem Goldenen Ehrenring und der Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Ybbsitz. Nach seiner Gymnasialzeit im Internat St. Rupert in Bischofshofen kam *Rudolf Welser* zum

*) Laudatio zum 80. Geburtstag von Rudolf Welser, veröffentlicht in der ÖJZ 2019/103, 845.

Studium der Rechtswissenschaften nach Wien, wo er 1963 an der Universität Wien promovierte. Er absolvierte die Gerichtspraxis, war Assistent bei den Professoren *Hans Schima* und *Winfried Kralik* und habilitierte sich 1970 für bürgerliches Recht mit der Schrift „Vertretung ohne Vollmacht“. Gleich danach erhielt er Rufe von den Universitäten Innsbruck, Linz und Wien. Er entschied sich für Wien und war von 1971 bis 2007 Ordinarius für bürgerliches Recht am Institut für Zivilrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Dass ihm diese und das Institut besonders am Herzen lagen, zeigt sein Einsatz in der akademischen Verwaltung: Er war Dekan und viele Jahre Kuriensprecher der Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Als langjähriger Vorstand des Instituts für Zivilrecht gelang es ihm, die Zahl der Professuren von drei auf sechs zu erhöhen.

In der wissenschaftlichen Community ist *Welser* auch nach seiner Emeritierung präsent. Als Leiter der Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform organisiert er seit 2007 jährlich internationale Tagungen und gibt die dort gehaltenen Vorträge regelmäßig in Sammelbänden heraus. Die Wertschätzung, die *Rudolf Welser* auch international entgegengebracht wird, führte bisher zur Verleihung gleich dreier Ehrendoktorate angesehener ausländischer Universitäten. Das mündete in der Bezeichnung „Dr. h.c. mult.“ mit dem Vorteil, dass man bei der Anrede nicht mehr nachzählen muss. Dass er für seine wissenschaftliche Tätigkeit auch zahlreiche nationale Auszeichnungen erhielt, versteht sich von selbst. Sie alle aufzuzählen würde den mir vorgegebenen Rahmen sprengen.

Die Wissenschaft existiert für *Rudolf Welser* nicht um ihrer selbst willen. Besonders wichtig ist für ihn der Bezug zur Praxis, die ihm viel zu verdanken hat. So haben seine Schriften in vielen Bereichen die österreichische Judikatur maßgebend beeinflusst, bis hin zu einem verstärkten Senat, in dem sich der OGH seinen Argumenten zur Konkurrenz von Gewährleistung und Schadenersatz anschloss. Ebenso suchte der Gesetzgeber bei legistischen Vorhaben immer wieder seine Expertise. Ein Beispiel ist die Gewährleistungsreform 2001, die auf einem Entwurf *Welsers* beruht, und die Vorbild dafür ist, wie eine detailverliebte Richtlinie der EU harmonisch ins ABGB integriert werden kann.

Unzählige Juristen haben *Welsers* Vorträge im In- und Ausland gehört, an seinen Seminaren für Praktiker teilgenommen oder als Studierende seine Lehrveranstaltungen besucht. Denn er ist nicht nur ein Meister des geschriebenen Wortes, sondern auch ein brillanter Vortragender, der es versteht, auf humorvolle Art die Zuhörer mitzureißen und gleichzeitig wissenschaftliche Inhalte zu vermitteln. Dass er in seiner aktiven Zeit als Ordinarius die Hörsäle füllte, war daher selbstverständlich. Es wäre aber nicht *Welser*, wenn ihm das nicht auch nach seiner Emeritierung gelingen würde: Die von ihm bis heute abgehaltenen Lehrveranstaltungen sind nach wie vor sehr gut besucht.

Oft haben erfolgreiche Männer Ehefrauen, die ihnen den Rücken freihalten, sich um Haushalt und die alltäglichen Dinge kümmern. *Rudolf Welser* und seine Frau Irene, eine bekannte Wirtschaftsanwältin und Honorarprofessorin an der Universität Wien, beweisen aber, dass es auch anders geht. Sie haben zwar noch keinen smarten Kühlschrank, der die Einkäufe selbstständig via Internet erledigt, aber zumindest das Staubsaugen besorgt ein Roboter. Dass beide Eheleute und auch Tochter Theresia, die als Rechtsanwaltsanwärterin in die Fußstapfen der Mutter tritt, beruflich voll ausgelastet sind, hindert sie nicht daran, in ihrer Villa im 13. Wiener Bezirk anlässlich

von Tagungen und zu anderen Ereignissen eine große Schar an Gästen zu empfangen und diese fürstlich zu bewirten. Die Gastfreundschaft der Familie *Welser* haben schon zahlreiche in- und ausländische Kollegen und Freunde genossen.

In einem Lexikon steht: Ein Emeritus befindet sich in einem Teil-Ruhestand; Ruhestand bezeichnet den Zustand einer Person nach dem Ende der Lebensarbeitszeit. So gesehen ist *Rudolf Welser* gar kein Emeritus, er ist nicht einmal im Teil-Ruhestand, und das möge noch lange so bleiben.

9783214078959

Aktuelle Fragen im Erbrecht Symposium zum 80. Geburtstag von Rudolf Welser

Constanze Fischer-Czermak, Brigitta Zöchling-Jud

MANZ Verlag Wien

Jetzt bestellen

Univ.-Prof. Dr. hab. Andrzej Mączyński,
Polnische Akademie der Wissenschaften und Künste

Univ.-Prof. Dr. hab. Jerzy Pisuliński,
Juridische Fakultät der Jagiellonen-Universität

Rudolf Welser und Krakau

Das Oeuvre von Professor *Rudolf Welser* im Bereich der Rechtswissenschaft ist in Polen gut bekannt und hoch geschätzt. Sein besonderer Verdienst ist die Gründung und langjährige Leitung der Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Die Forschungsstelle bildet eine Plattform für die wissenschaftliche Zusammenarbeit sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch von Juristen aus den Ländern der alten Donau-Monarchie und ihrer Nachbarländer.

Professor *Welser* ist mit Krakau seit langem in besonderer Weise verbunden, insbesondere als ausländisches Mitglied der Polnischen Akademie der Wissenschaften und Künste (PAU) und als Mitglied des Beirates der wissenschaftlichen Quartalschrift der Akademie „*Kwartalnik Prawa Prywatnego*“. Er unterrichtet auch für die Studenten der Rechtswissenschaften an der Jagiellonen-Universität Krakau das österreichische Privatrecht.

Wir wünschen ihm viele weitere Jahre wissenschaftlicher Aktivität, sehr wichtig nicht nur für die österreichische Jurisprudenz, sowie Gesundheit und Wohlergehen.

9783214078959

Aktuelle Fragen im Erbrecht Symposium zum 80. Geburtstag von Rudolf Welser

Constanze Fischer-Czermak, Brigitta Zöchling-Jud

MANZ Verlag Wien

Jetzt bestellen

Prof. Dr. Verica Trstenjak, ehem Generalanwältin am Gerichtshof der EU

Rudolf Welser und die Europäische Union

Dass die rechtswissenschaftliche Fakultät ein Symposium zum Erbrecht zu Ehren von Prof. Dr. *Welser* veranstaltet, zeigt seine Bedeutung für die Ausbildung der Juristen und für die Rechtslehre an der Wiener Universität.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich zwei Dinge hervorheben. Obwohl Prof. Dr. *Welser* an der Universität Wien tätig ist, ist sein Einfluss viel größer und breiter. Er hat nicht nur auf die Entwicklung des österreichischen bürgerlichen Rechts Einfluss genommen, sondern auch auf die Entwicklung des Privatrechts in der EU. Besonders groß war und ist jedoch sein Einfluss in den Staaten Mittel- und Osteuropas bzw. in den Staaten, in denen früher das ABGB zumindest teilweise galt. Nach der Gründung der **Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform** im Jahr 2006 ist dieser Einfluss noch gewachsen.

I. Einfluss in Slowenien und in der EU

Als slowenische Staatsbürgerin, die seit mehr als 16 Jahren in mehreren EU-Staaten lebt, möchte ich den konkreten Einfluss Prof. Dr. *Welsers* in Slowenien betonen, in einem Staat, der einmal Teil der Donaumonarchie war, in dem auch das ABGB galt und der jetzt zu den jüngeren EU-Mitgliedern gehört. Während meines Studiums und später als ich als junge Juristin meine Dissertation am Institut für Rechtsvergleichung an der Universität Wien vorbereitet habe, haben mich seine Werke begleitet. Dies gilt auch für viele andere slowenische Juristen.

Mehrere seiner Arbeiten hatten großen Einfluss auf das slowenische Recht. Sein Lehrbuch des österreichischen bürgerlichen Rechts, das er zusammen mit Kollegen Helmut Koziol verfasst hat (das Buch ist in fünfzehn Auflagen in einer Gesamtauflage von mehreren 100.000 Exemplaren erschienen), als auch viele andere Veröffentlichungen, entfalteten einen großen Einfluss auf die Entwicklung des bürgerlichen Rechts in Slowenien, aber auch in der gesamten EU, dies vor allem nach 1990 in sogenannten neuen demokratischen Staaten, die ein neues bürgerliches Recht verabschieden mussten. So hat er auch in Slowenien auf die Entwicklung des Schuld-, Erb- und Sachenrechts Einfluss genommen und ist einer der am meisten zitierten ausländischen Rechtswissenschaftler auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts in Slowenien, sowohl in der Judikatur als auch in der Lehre.¹⁾

¹⁾ Siehe zB Urteil und Beschluss des slowenischen OGH Az II Ips 466/2005, ECLI:SI:VSRS:2006:II.IPS.466.2005; Urteil des slowenischen OGH Az II Ips 772/2006, ECLI:SI:VSRS:2008:II.IPS.772.2006; in der slowenischen Lehre im Sachenrecht zB Renato

Zu erwähnen sind vor allem die Übernahme der Lehre der zulässigen Begründung der Schuldrechte (Forderungen) auf Liegenschaften, an denen ein Veräußerungs- und Belastungsverbot besteht,²⁾ aber auch die Übernahme seiner Untersuchung zum § 943 ABGB, als eine Schenkung noch nach dem ABGB zu beurteilen war.³⁾ Die Untersuchung zur rechtlichen Qualifikation der Zinsen im österreichischen Privatrecht, wie sie das Lehrbuch des österreichischen bürgerlichen Rechts vornimmt, ist Teil der slowenischen Verfassungsrechtsprechung geworden.⁴⁾ Es soll auch betont werden, dass der Einfluss Prof. Dr. Welsers vor allem seit der Unabhängigkeit Sloweniens groß war, als seine Arbeiten bei der Vorbereitung neuer Gesetze geholfen haben.

Prof. Dr. Welser hat aber auch auf die Entwicklung des Privatrechts in der **ganzen EU** Einfluss genommen hat. Seine Lehrbücher sind sowohl ständige Begleiter von Doktoranden und Forschern auf dem Gebiet des Privatrechts als auch von Richtern und anderen Praktikern. Als ich selbst am Max Planck Institut in Hamburg wissenschaftlich gearbeitet habe, sah ich, dass viele andere Forscher Arbeiten Prof. Dr. Welsers auf dem Tisch liegen hatten. Oft wird er in anderen deutschsprachigen Staaten zitiert, vor allem auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung und des Erbrechts. Und zwar gleich in einer Reihe von EU-Staaten⁵⁾ (Deutschland,⁶⁾ Großbritannien⁷⁾). Er wurde auch vor dem EuGH, dem höchsten Gerichts Europas, zitiert und hat auch so zur Entwicklung des Zivilrechts in der EU beigetragen.⁸⁾

II. Über den Einfluss in Mittel- und Osteuropa

Im Jahr 2006 wurde Prof. Welser Leiter der **Forschungsstelle für Europäische Rechtsentwicklung und Privatrechtsreform** an der Universität Wien, die sich dem rechtsvergleichenden Studium der Entwicklung von Systemen des bürgerlichen

Vrenčur in Juhart/Tratnik/Vrenčur (Hrsg), Stavnopravni zakonik s komentarjem (2004) 227; in wissenschaftlichen Arbeiten zB Casar, Pridobitev lastninske pravice na nepremičninah v slovenskem, avstrijskem in nemškem pravnem redu (2015) 33.

²⁾ Urteil des des slowenischen OGH Az III Ips 100/2014, ECLI:SI:VSRS:2015:III.IPS.100.2014.

³⁾ Urteil und Beschluss des slowenischen OGH Az II Ips 53/2010, ECLI:SI:VSRS:2012:II.IPS.53.2010.

⁴⁾ Erkenntnis des slowenischen Verfassungsgerichtshofes Az U-I-267/06, Rn 14, ECLI:SI:USRS:2007:U.I.267.06 und Erkenntnis des slowenischen Verfassungsgerichtshofes Az.U-I-300/04, Rn. 12, ECLI:SI:USRS:2006:U.I.300.04.

⁵⁾ Reid/de Waal/Zimmermann (Hrsg), Comparative Succession Law II: Intestate Succession; Zimmermann, Comparative Foundations of a European Law of Set-Off and Prescription (2004).

⁶⁾ Helmholz/Zimmermann, Itinera Fiduciae: Trust and Treuhand in Historical Perspective (1998).

⁷⁾ Micheler, Property in Securities: A Comparative Study (2007).

⁸⁾ Es soll betont werden, dass die Entscheidungen des EuGH unter dem französischen Einfluss keine Verweise auf die Rechtslehre beinhalten. Die Generalanwälte in den Schlussanträgen können jedoch auch die Rechtslehre zitieren. Siehe für die Verweise auf Prof. Dr. Welser in meinen Schlussanträgen in den Rs C-484/08, *Caja de Ahorros y Monte de Piedad de Madrid*, ECLI:EU:C:2009:682, Fn 9; C-180/06, *Ilsinger*, ECLI:EU:C:2008:483, Fn 51 und C-40/08, *Asturcom Telecomunicaciones*, ECLI:EU:C:2009:305, Fn 7.

Rechts in Mittel und Osteuropa widmet. Teilnehmende Professoren kommen aus verschiedenen mittel- und osteuropäischen Staaten. Zwischen 20 und 30 Professoren nehmen jedes Jahr an der Konferenz an der Wiener Universität teil. Dass Teilnehmer auch aus Drittstaaten wie der Türkei, Griechenland und der Ukraine kommen, zeigt die enorme Wirkung dieser wissenschaftlichen Arbeiten und ihre verbindende Kraft. Die Forschungsstelle trägt nicht nur zu der Entwicklung des Zivilrechts in diesem Teil Europas bei, sondern hat auch eine bedeutende Rolle, indem sie den Austausch von Erfahrungen und Diskussionen zwischen Kollegen ermöglicht, die aus verschiedenen Staaten und aus verschiedenen Rechtssystemen kommen und verschiedene Sprachen sprechen. Dadurch können auch diese Staaten bessere Lösungen, die zB schon in Österreich bestehen, übernehmen. Es werden auch Forschungsarbeiten zu Generalthemen geleistet und in jährlichen Sammelbänden veröffentlicht. Aus österreichischer Sicht soll auch die Verbindungswirkung betont werden, weil die Mehrheit der Teilnehmer aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Doppelmonarchie stammen, die durch das ABGB verbunden waren.

Prof. Dr. *Welser* ist derjenige, der Brücken zu bauen versucht. Er kritisiert nicht, sondern versucht Lösungen und Hilfe bei der Suche nach besseren Lösungen anzubieten. Der Beweis sind auch vier Ehrendoktorate aus verschiedenen Staaten, die ihm bis zum Ende des Jahres 2019 verliehen worden sind.

Ich wünsche Prof. *Welser vivat, crescat, floreat!*